



**Satzung der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben
über die Festsetzung der differenzierten Hebesätze der
Grundsteuer sowie des Hebesatzes für die
Gewerbesteuer ab dem Jahr 2026
(Hebesatzsatzung) vom 15.06.2026**

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 1 und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) vom 25.02.2025 (GVBl. S. 25) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Bekanntmachungsnachweis
Bekanntgegeben im Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Nr. 26 am 25.06.26
Waldfischbach-Burgalben den 23.06.26
Verbandsgemeindeverwaltung:
Unterschrift ET

Verkündbuch Nr. 81126

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Auf der Grundlage des § 3 setzt die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 3

Hebesätze ab dem Jahr 2026

Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2026 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b. für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 Bewertungsgesetz (BewG) auf 630 v. H.
 - c. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG (Wohngrundstücke) auf 620 v. H.
 - d. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf 999 v. H.
 2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
- der Steuermessbeträge.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der differenzierten Hebesätze der Grundsteuer sowie des Hebesatzes für die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2025 vom 25.03.2025 außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, 15.06.2026

gez.

(Michael Oestreicher)
Ortsbürgermeister



Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
15.06.2026		• Erlass der neuen Hebesatzsatzung

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 15.06.2026



(Felix Leidecker)
Bürgermeister

